

Mit reinem Gewissen, Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, herausgegeben von Joachim Perels und Wolfram Wette, Aufbau Verlag, Berlin 2011, gebunden, 474 Seiten, € 29,90, ISBN 978-3-351-02740-7

Die Wehrmachtsjustiz ist eines der dunkelsten Kapitel der NS-Mordmaschinerie, der weit über 50.000 deutsche Soldaten zum Opfer fielen. Sie ist zudem ein dunkler/tiefbrauner Teil der westdeutschen Bundesrepublik. Bis in höchste Stellen der Politik, Justiz, Verwaltung und Rechtswissenschaft gelangten die Täter. Sie konnten laut *Filbingers* Wort „was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein“, die Schergen von damals exculpieren, vor Strafverfolgung schützen, die seinerzeitigen Beurteilungsmaßstäbe auch in der Wissenschaft und gerichtlichen Praxis verfestigen. Ähnlich war es in den Parlamenten, wie etwa eine Studie für Niedersachsen ausweist. Angesichts der traumatischen Erlebnisse der Soldaten hielten auch Bundesregierungen den Mythos der „sauberen Wehrmacht“ aufrecht. So zwang Bundeskanzler *Kohl* Arbeitsminister *Norbert Blüm* zu widerrufen, die Konzentrationslager hätten funktioniert, weil und solange die Wehrmacht den deutschen Machtbereich bewahrte. Und erst 1991 veränderte das Bundessozialgericht mit einer wegweisenden Entscheidung die Beurteilung der Fahnenflucht: Behörden und Gerichte müssen dem Deserteur sein Unrecht nachweisen; bis dahin hatte dieser gemäß dem Militärstrafgesetzbuchkommentar von *Schwinge*, der nach 1945 Jahrzehnte an Marburgs Universität lehrte, nachzuweisen, kein Unrecht getan zu haben, was kaum gelang. Wieder war es *Norbert Blüm*, der als einziger sofort die Ämter anwies, den Witwen und Waisen der Hingerichteten die ihnen bis dahin verweigerten Hinterbliebenenrenten zu zahlen. Der Bundestag hob erst sieben Jahre später die Unrechtsurteile auf, weitere vier Jahre später die Urteile gegen die Deserteure.

Unter der Federführung von *Joachim Perels*, ausgewiesener Politikwissenschaftler, und *Wolfram Wette*, der sich seit Jahren mit der NS-Geschichte befasst, stellen 21 Autoren die „Auslöschung des deutschen Rechtsstaats durch Wehrmachtsjuristen“ dar, so die Überschrift der ausführlichen Einleitung; ihr Fragezeichen schwindet nach der Lektüre der 22 Aufsätze. Sie sind in sieben Abschnitte gegliedert: Die gescheiterte justizielle Verfolgung der Wehrmachtsrichter und Gerichtsherren, die jeweiligen kommandierenden Generale – ein Aufsatz betrifft den früheren CDU-Ministerpräsidenten und früheren Marinerichter *Filbinger* –, die Selbstrechtfertigung und Freisprüche in eigener Sache, die Nachkriegskarrieren von Wehrmachtsjuristen in Westdeutschland, was allseits zu Freisprüchen oder Verfahrenseinstellungen führte – so wurde kein Richter des Volksgerichtshofs verurteilt und die Witwe des Präsidenten bekam in Bayern eine erhöhte Witwenrente, da *Freisler* nach 1945 zumindest außerhalb der Justiz eine hohe Position gehabt hätte –, der lange Kampf der Justizopfer um ihre Würde – im Falle

der Deserteure auch um die Hinterbliebenenrente –, endlich das Liebäugeln mit einer neuen Militärjustiz.

Ein Aufsatz gilt den Verhältnissen in der SBZ/DDR. Auch hier gelangten Wehrmachtsjuristen in hohe und höchste Positionen, etwa an die Spitze des Obersten Gerichts; der Fall *Schumann* wird detailliert dargestellt. Immer aber war die klare Distanzierung von der NS-Zeit und ihrer Rechtsprechung nötig neben politischer Integration in den SED-Staat. Auch gab es zum Teil harte Urteile gegen NS- und Wehrmachtsrichter bis zur Todesstrafe. Die Aufarbeitung der Justiz-Vergangenheit war mitnichten optimal. Sie unterschied sich aber deutlich von der Bundesrepublik, wo laut Antwort des Finanzministers von Rheinland-Pfalz Personen, die im öffentlichen Dienst 1930/45 Grund- und Menschenrechte verletzten, nicht pensioniert, aber zum Höchstsatz nachversichert wurden.

Es ist ein notwendiges Buch zumal ob der Vehemenz, mit der vom Westen über die DDR und ihre Funktionselite geurteilt wird. Das steht in keinem Verhältnis zur westdeutschen Nachsicht mit NS-Unrechtstätern. Zwei kleine Korrekturen: Das Urteil gegen das *Adenauer*-Fernsehen 1961 betraf die Länder-Kompetenzen, nicht Art. 5 GG; gemeint ist wohl das *Lüth*-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957. Und nicht Art. 24 GG erklärt die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu Bundesrecht, sondern Art. 25 GG. Solche Unrichtigkeiten nehmen dem Buch nichts an Bedeutung. Denn spät, hoffentlich nicht zu spät kommt es zur Aufarbeitung des braunen Unrechts wie zuletzt bezogen auf das Auswärtige Amt, das viele, zu viele kaum noch wahrhaben wollen. Dem Buch gebührt daher weite Verbreitung.

Prof. Dr. Erich Röper, Bremen

VR 2012, 359-360

Zeitschrift:

Verwaltungsrundschau, erscheint seit 1962 monatlich im Kohlhammer-Verlag, Stuttgart;

Link: <http://www.educheck.de/fachzeitschriften-T2918.htm>